



**Verordnung der Stadt Hersbruck
über die Festsetzung von Parkgebühren
im Bereich der Hersbrucker Innenstadt
(Parkgebührenordnung)**

vom 07.12.2021

Die Stadt Hersbruck erlässt als örtliche Straßenverkehrsbehörde aufgrund von § 6 a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2021 (BGBl. I S. 3108) geändert worden ist und in Verbindung mit § 10 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16. Juni 2015 (GVBl. S. 184, BayRS 2015-1-1-V), die zuletzt durch Verordnung vom 12. Oktober 2021 (GVBl. S. 600) geändert worden ist folgende Verordnung über die Festsetzung von Parkgebühren (Parkgebührenordnung):

§ 1

Höhe der Parkgebühren, Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt für Parkgebühren in den öffentlichen Straßen im Bereich der Hersbrucker Innenstadt bzw. der angrenzenden Mühlstraße, für die die Stadt Hersbruck Bau- lastträger ist. Soweit das Parken nur mit einem Parkschein zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.
- (2) Die Parkgebühr beträgt für das Parken im Bereich von Parkscheinautomaten auf den nachstehend aufgeführten Straßen und Plätzen **je angefangener halber Stunde 0,50 €**.

Übersichtsplan – siehe Anlage 1

a)	Braugasse	b)	Eisenhüttlein	c)	Hintere Schulgasse
d)	Hirtengasse	e)	Kirchgasse	f)	Kugelgasse
g)	Martin-Luther-Straße	h)	Mauerweg	i)	Mühlstraße
j)	Nürnberger Straße (innere)	k)	Oberer Markt	l)	Poststraße
m)	Prager Straße	n)	Rudolf-Wetzer-Straße	o)	Schlossplatz
p)	Spitalgasse	q)	Turngasse	r)	Unterer Markt
s)	Vordere Schulgasse				

- (3) Die Parkgebühren gelten entsprechend für die Bezahlung mittels elektronischer Systeme.
- (4) Die Parkgebühren gelten nicht für Parkplätze in Tiefgaragen, Parkdecks und Parkhäuser.

§ 2 Parkdauer

Die Höchstparkdauer richtet sich nach der jeweiligen Parkzone (§ 3). Sie beträgt in

Zone 1:	½ Stunde
Zone 2:	2 Stunden
Westlich der TV-Turnhalle:	3 Stunden

§ 3 Parkzonen

Die in § 2 genannten Zonen umfassen folgende Straßen und Plätze (siehe Anlage 1):

Zone 1:

Oberer Markt, Fahrgasse entlang der Hausnummern 3-11,
Poststraße, Fahrgasse entlang der Hausnummer 2

Zone 2:

Verbleibender Innenstadtbereich

Westlich der TV-Turnhalle:

Parkplatz entlang der Mühlstraße westlich der TV-Turnhalle

§ 4 Parkzeit

Die gebührenpflichtige Parkzeit beginnt an Werktagen um 08:00 Uhr und endet von Montag bis Freitag um 18:00 Uhr, am Samstag um 13:00 Uhr. An Sonn- und Feiertagen und während der übrigen Zeiten ist die Benutzung der Parkflächen gebührenfrei.

§ 5 Ausnahmen

Fahrzeuge, die nach dem Gesetz zur Bevorrechtigung der Verwendung elektrisch betriebener Fahrzeuge (Elektromobilitätsgesetz) gekennzeichnet sind, sind während des Ladevorgangs von der Gebührenpflicht nach § 1 befreit.

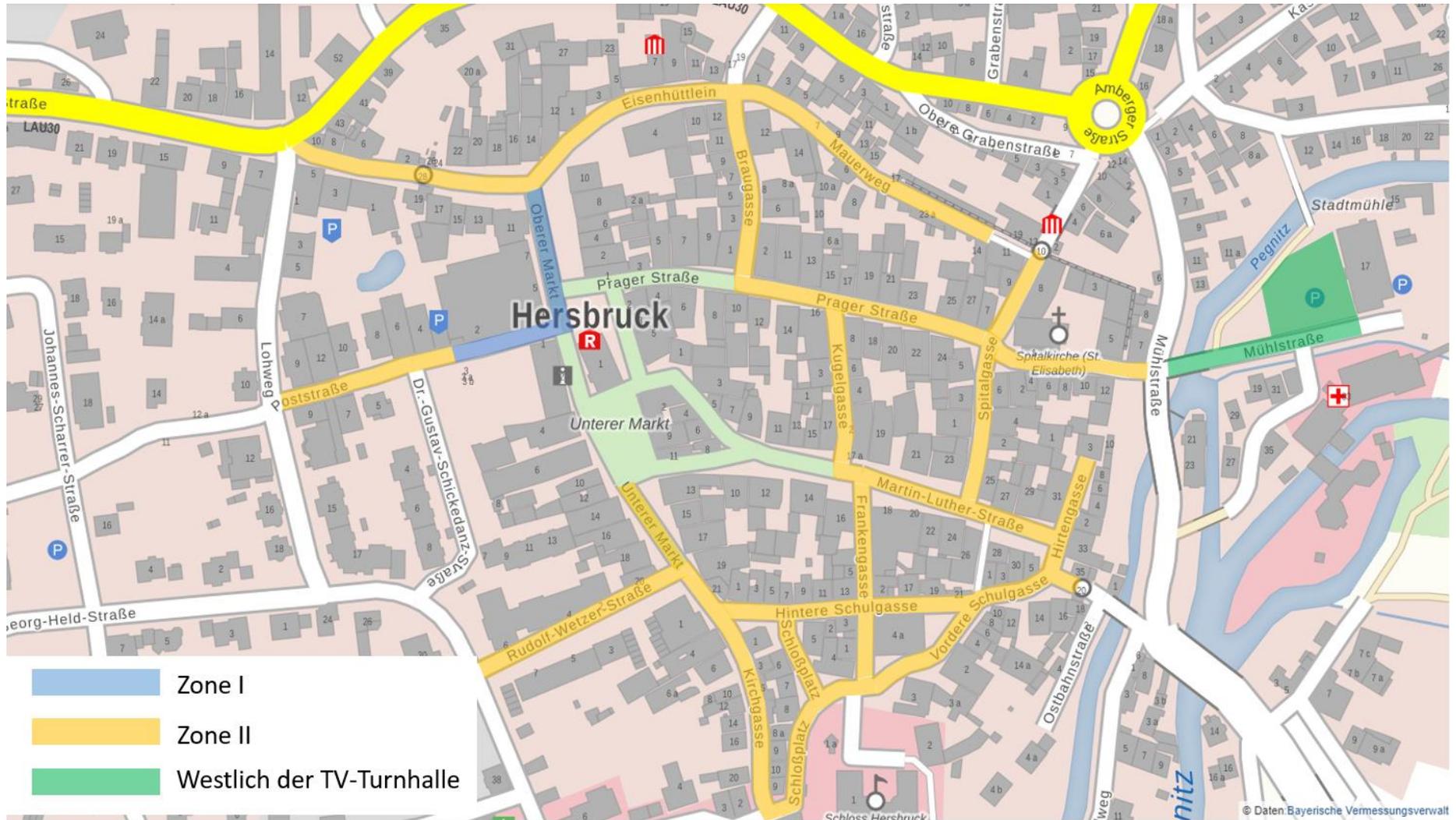
§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Parkgebührenordnung der Stadt Hersbruck vom 09.12.2015 außer Kraft.

Hersbruck, 29.03.2022

Robert Ilg,
Erster Bürgermeister

Anlage 1 – Übersichtsplan



Bekanntmachungsvermerk (§ 3 BekV) zur

**Verordnung
der Stadt Hersbruck
über die Festsetzung von Parkgebühren
im Stadtgebiet Hersbruck
(Parkgebührenordnung)
vom 07.12.2021**

Die Verordnung wurde am 30.03.2022 im BürgerBüro der Stadt Hersbruck zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Mitteilung in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil der Hersbrucker Zeitung am 31.03.2022 hingewiesen.

Die Verordnung tritt am 07.04.2022 in Kraft.

Hersbruck, 29.03.2022

Robert Ilg,
Erster Bürgermeister